

## Bundesgericht

### Qualifikation des Informatikvertrags als gemischten Vertrag.

Sachverhalt: Die Betreiberin eines Genfer Luxushotels (Z SA) und die A SA schlossen im Jahre 2002 einen Vertrag über die Installation, Nutzung und Wartung eines Unterhaltungssystems «S1» für die Hotelzimmer. Rund acht Jahre später ersetzten die Parteien das Unterhaltungssystem «S1» durch das modernere Unterhaltungssystem «S2». Der «S2»-Vertrag sah u.a. vor, dass die A SA die Software (inkl. Nutzungslizenzen) liefert sowie das Unterhaltungssystem «S2» im Hotel installiert und wartet. Im April 2015, d.h. etwas mehr als zwei Jahre vor Ablauf der Vertragsdauer, kündigte die Z SA den «S2»-Vertrag wegen zahlreicher technischer Störungen ausserordentlich. Die A SA forderte in der Folge die Zahlung der vertraglich geschuldeten Entschädigung für die Restdauer des «S2»-Vertrags. Die Genfer Gerichte hiessen die Klage gut.

Erwägungen: (1.) Das bundesgerichtliche Urteil ist bedeutsam, weil sich das Bundesgericht am Rande auch zur Qualifikation des «S2»-Vertrags äussert. (2.) Die Vorinstanz habe den «S2»-Vertrag als Informatikvertrag und damit als gemischten Vertrag qualifiziert. Laut Vorinstanz vereinige der Informatikvertrag mietvertragliche, lizenzvertragliche, werkvertragliche und wartungsvertragliche Elemente. (3.) Da die Parteien die vorinstanzliche Qualifikation des «S2»-Vertrags nicht kritisiert hätten, müsse die vorinstanzliche Analyse nicht weiter diskutiert werden. Anzuführen sei allerdings, dass sich der Ausdruck «Informatikvertrag» auf die einem solchen Vertrag zugrundeliegende Technologie beziehe und daher auf sehr unterschiedliche Rechtsverhältnisse angewendet werden könne.

[🔗 Ganzen Entscheid lesen](#)

BGer 4A\_573/2020, 4A\_575/2020 vom 11. Oktober 2021 (Beitrag veröffentlicht am 6. November 2021)